

Statuten des Vereins UniBEjass vom 07.08.2024

mit Änderungen¹ vom 10.06.2026

Art. 1 Name

Unter dem Namen «UniBEjass» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Studierenden und Doktorierenden der Universität Bern durch die Betätigung des Schweizer Sports «Jass» zu vernetzen.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönner*innenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können immatrikulierte Studierende, Doktorierende oder Alumni und Alumnae der Universität Bern sowie ihr oder dem Verein nahestehende Personen werden, namentlich Personen von anderen bernischen oder schweizerischen Hochschulen, die in der Vergangenheit oder Gegenwart gemeinsam mit aktiven Mitgliedern des Vereins hochschulpolitisch tätig waren.²

² Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss an den Vorstand gestellt werden.

² Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Statuten, den Vereinszweck oder die Umgangsformen innerhalb des Vereins verstösst.

³ Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

¹ Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

¹ Chronologie der Änderungen in Artikel 20.

² Fassung vom 10.06.2026.

² Der Vorstand lädt alle Mitglieder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung ein.

³ Der Vorstand legt der Einladung eine Traktandenliste in geeigneter Form bei.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

⁵ Anträge und Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand begründet einzureichen.

⁶ Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Allfällige Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem*der Kassier*in
- weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 11 Vorstandsämter

¹ Das Präsidium und der*die Kassier*in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Weitere Aufgaben werden vom Vorstand untereinander vergeben.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³ Grundsätzlich können alle Vereinsmitglieder den Vorstandssitzungen beiwohnen und mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.

⁴ Das Präsidium lädt alle Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.

⁵ Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.

⁶ Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

⁷ Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

⁸ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Budget

¹ Zuhanden der Mitgliederversammlung erstellt der*die Kassier*in ein Budget für das jeweilige Jahr basierend auf dem Programm.

² Zuhanden der Mitgliederversammlung erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

Art. 15 Kassenjahr

Das Kassenjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.08.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 20 Änderungen

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung geändert am 10.06.2026 (Artikel 4 Absatz 1).

(Unterschriften auf der nächsten Seite)

Bern, 10.06.2026

Der Präsident



Yannick Käser

Der Protokollführer



Ruben Garbade